
26.02.2026 – Stellungnahme des IKEM zum Entwurf des

Klimaverträglichkeitsgesetz **Mecklenburg-Vorpommern** **(KIVG M-V-E)**

Mit dem Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KIVG M-V)¹ möchte die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern einen langfristigen landesrechtlichen Rahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels schaffen. Im Zuge der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs wurde das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V. (IKEM) zur Stellungnahme und Beantwortung eines umfangreichen Fragenkatalogs aufgefordert. Der Schwerpunkt der Stellungnahme liegt auf den Paragraphen 6 sowie 10 bis 12 des Entwurfs (KIVG M-V-E)² sowie weiteren zentralen Forschungsthemen des IKEM.

Zusammenfassung

Das IKEM bewertet den Entwurf des KIVG M-V insgesamt positiv. Der Gesetzentwurf setzt einen ambitionierten und grundsätzlich kohärenten landesrechtlichen Rahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung im Einklang mit bundes- und europarechtlichen Vorgaben.

Er kann einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der Klimaziele leisten, insbesondere wenn er in einzelnen Punkten präzisiert wird, um Rechtssicherheit, Akzeptanz und Umsetzungsgeschwindigkeit weiter zu erhöhen.

Zu den vom IKEM identifizierten Nachsteuerungsoptionen zählen die Ergänzung des Monitorings um wissenschaftliche Begleitforschung, die Überprüfung einzelner Regelungen zur Flächenpriorisierung für Photovoltaik, Klarstellungen zur Systematik und Reichweite des Berücksichtigungsgebots sowie zur Regelung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Speicheranlagen. Im Gebäudesektor werden ergänzende Anreize und eine konsequente Vorbildfunktion der öffentlichen Hand empfohlen.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze. Gesetzentwurf der Landesregierung. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5418. Abrufbar unter: https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/67755/8_5418_gesetz_zur_gestaltung_einer_klimavertraeglichen_gesellschaft_umwelt_und_wirtschaft_in_mecklenburg_vorpommern_und_zur_aenderung_anderer_gesetze.

² Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Gesetzesbenennung verzichtet, sofern es sich um Paragraphen des KIVG M-V-E handelt.

Die Energiewende als Chance für Mecklenburg-Vorpommern

Die Energiewende bietet Mecklenburg-Vorpommern erhebliche wirtschaftliche und strukturelle Entwicklungschancen. Der bereits hohe Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere aus Windenergie an Land und auf See, kann durch den Ausbau von Speicherlösungen, Sektorenkopplung und Wasserstofftechnologien strategisch weiterentwickelt werden. Dies stärkt die regionale Wertschöpfung, schafft qualifizierte Arbeitsplätze und eröffnet neue Perspektiven für Industrieansiedlungen, insbesondere im ländlichen Raum.

Zugleich trägt eine diversifizierte und dezentrale Energieversorgung zur Erhöhung der regionalen Resilienz und Versorgungssicherheit bei. Mecklenburg-Vorpommern kann sich perspektivisch als Energieexportregion und als Wasserstoff-Hub im Ostseeraum positionieren, insbesondere unter Nutzung bestehender Hafen- und Netzinfrastrukturen. Damit leistet die Energiewende einen zentralen Beitrag zu Klimaschutz, wirtschaftlicher Entwicklung und Versorgungssicherheit.

Regionale Kostenwirkungen sowie Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz sind frühzeitig zu berücksichtigen. Transparente Verfahren, frühzeitige Beteiligung und kommunale Teilhabemodelle sind zentrale Voraussetzungen für die langfristige Tragfähigkeit der Energiewende.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist insgesamt positiv zu bewerten. Er ist ambitioniert und folgt im Grundsatz der Logik der Vorgaben und Regelungen des Bundes und der Europäischen Union. Eine landesrechtliche Ausgestaltung und Ergänzung dieser europa- und bundesrechtlichen Klimaschutzvorgaben ist begrüßenswert und kann die Umsetzung der Klimaziele in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland insgesamt unterstützen. Gleichzeitig sieht das IKEM Handlungsfelder, in denen der Entwurf präzisiert, erweitert oder systematisch angepasst werden könnte, um Wirksamkeit, Rechtssicherheit und Umsetzungsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Monitoring (§ 6)

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf in § 6 ein Monitoring vorsieht, das von den zuständigen Landesministerien durchgeführt wird. Ein solches Monitoring schafft Transparenz über den Fortschritt der Energiewende, ermöglicht die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit gesetzlicher Maßnahmen und liefert wichtige Daten für die Anpassung der politischen Steuerungsinstrumente.

Zur weiteren Verbesserung der Aussagekraft und Unabhängigkeit des Monitorings könnte eine ergänzende wissenschaftliche Begleitforschung etabliert werden. Solche begleitenden Studien bieten eine externe, methodisch fundierte Bewertung der Umsetzung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen. Sie ermöglicht nicht nur die laufende Überprüfung der Zielerreichung, sondern liefert auch Handlungsempfehlungen für Anpassungen und Optimierungen der Strategie.

Insgesamt würde die Kombination aus ministeriellem Monitoring und unabhängiger Begleitforschung die Steuerung und Steuerbarkeit der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern deutlich erhöhen und die Umsetzung der gesetzlich formulierten Ziele nachvollziehbar und evidenzbasiert unterstützen.

Energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen (§ 10)

Steuerungswirkung

Der Gesetzentwurf setzt wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Regelungen zu Energiewende und Bauen und bildet eine geeignete Grundlage für eine strategische Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Um die intendierte Steuerungswirkung weiter zu schärfen und die Umsetzung messbar und überprüfbar zu machen, erscheint es sinnvoll, die bestehenden Regelungen punktuell zu präzisieren. Vorrangig ist dabei eine klare und verbindliche Flächenausweisung für erneuerbare Energien, die frühzeitig mit einer abgestimmten Netzanschluss- und Netzausbaustrategie verzahnt wird. Durch das konsequente Zusammendenken von Flächenverfügbarkeit und Netzkapazitäten kann die Wirksamkeit des Gesetzentwurfs weiter erhöht und eine planbare Umsetzung unterstützt werden.

Für den Ausbau der Solarenergie ist insbesondere die Verteilung und Nutzung geeigneter Flächen von zentraler Bedeutung. Die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Priorisierung von Dach- und Gebäudeflächen sowie sonstigen baulichen Anlagen ist grundsätzlich sinnvoll und aus klima- sowie flächenschutzpolitischer Sicht zu begrüßen. Ergänzend sollte der verstärkte Einsatz versiegelter Flächen systematisch berücksichtigt werden. Eine transparente Steuerung und Messbarkeit des Ausbaus kann durch die Nutzung des vorgesehenen Energieatlas unterstützt werden; ein ergänzendes Monitoring auf Basis des Marktstammdatenregisters (MaStR) ermöglicht darüber hinaus eine konsistente und überprüfbare Erfassung des Gesamtfortschritts.

Über Umwelt- und Klimakriterien kann im vorgegebenen wettbewerbs-, beihilfe- und vergaberechtlichen Rahmen die öffentliche Beschaffung durch gezielte Nachfrage nach Energie aus Projekten in Mecklenburg-Vorpommern einen messbaren Beitrag zur Marktentwicklung leisten. Die Kriterien müssen dabei sachlich, neutral und auftragsbezogen bleiben. Sie können beispielsweise CO₂-Emissionen bei Lieferwegen berücksichtigen oder besondere Qualität- und Nachhaltigkeitsstandards aufstellen, aber auch soziale Aspekte berücksichtigen. Eine solche Ausrichtung stärkt die regionale Wertschöpfung und erhöht zugleich die Steuerungswirkung der landesrechtlichen Regelungen.

Eng damit verbunden ist die Energieversorgung von Gebäuden, insbesondere der öffentlichen Verwaltung. Soweit vergaberechtlich zulässig, sollte die Versorgung öffentlicher Gebäude über solche Kriterien auf grünen Strom und erneuerbare Wärme aus Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet werden. Dies schafft verlässliche Nachfrage, erhöht die Sichtbarkeit der Energiewende und ermöglicht eine klare Zuordnung von Maßnahmen und Wirkungen.

Schließlich kann die Steuerungswirkung auch durch eine stärkere Verzahnung von Energierecht und die Gebäudeenergieeffizienz betreffende Regelungen erhöht werden. Bei der Nutzung grüner Energie könnten Sanierungsanforderungen gezielt reduziert oder flexibilisiert werden, um Investitionskosten zu senken und Anreize für einen schnelleren Umstieg auf erneuerbare Energien zu setzen. Eine solche Differenzierung würde Investitionen lenken, ohne die übergeordneten Klimaschutzziele aus dem Blick zu verlieren, und zugleich eine besser messbare Wirkung der Regelungen ermöglichen.

Ausbauziele

§ 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes formuliert das Ziel, die installierte Leistung von erneuerbaren Energien im Land Mecklenburg-Vorpommern zu steigern. Dies soll unter Berücksichtigung des Ausbaupfades der Bundesregierung erfolgen.

Der Verweis auf die bestehenden bundesrechtlichen Zielsetzungen entspricht dem gängigen Vorgehen bei Landesgesetzen. Es erscheint daher nicht erforderlich, landesspezifische Ausbauziele für erneuerbare Energien verbindlich im Landesgesetz festzuschreiben.

Der Gesetzentwurf schafft bereits eine solide Grundlage, indem er auf die rechtlich verbindlichen Vorgaben des Bundes verweist. Besonders relevant ist hierbei die Flächenausweisung, die gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für Mecklenburg-Vorpommern bis 2032 einen Anteil von 2,1 Prozent der Landesfläche vorsieht, mit einem Zwischenziel von 1,4 Prozent im Jahr 2027. Eine konsequente Umsetzung dieser Vorgaben gewährleistet Planungssicherheit und stärkt die Steuerungswirkung des Gesetzes.

Darüber hinaus sollte die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Sektorenkopplung gezielt vorangetrieben werden. Solche Flächen ermöglichen vor Ort die Nutzung erneuerbarer Energien für Wärme, Verkehr und Industrie und schaffen so direkte regionale Wertschöpfung. Eine Konzentration auf rechtlich sichere Flächenausweisungen und sektorübergreifende Nutzungspotenziale bietet damit eine praktikable und wirksame Alternative zu verbindlichen landesspezifischen Zielwerten im Gesetz.

100 Prozent Erneuerbare

Angesichts der bestehenden Ausbaupfade und technologischen Optionen scheint auch das ebenfalls in § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes formulierte Ziel, den Bruttoendenergieverbrauch in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität bis 2035 vollständig durch erneuerbare Energien zu decken, grundsätzlich erreichbar.

Neben dem konsequenten Ausbau der Erneuerbaren ist hierfür jedoch eine gezielte Anreizsetzung auf Landesebene Voraussetzung, beispielsweise durch zusätzliche Instrumente wie geeignete Beschaffungsimpulse, Bürgschaften und die frühzeitige Erschließung geeigneter Standorte für Power-to-X-Anlagen und Speicherprojekte. Unter diesen Bedingungen kann die notwendige Infrastruktur voraussichtlich bereits in den frühen 2030er-Jahren realisiert werden.

Standorte für Solaranlagen

Bodenwerte

§ 10 Abs. 4 listet vorrangige Flächenkategorien für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf. Während die Kategorien der Nummern 1-8 für einen vorrangigen Zubau von Solaranlagen größtenteils anerkannt sind, ist die Begrenzung auf einen Bodenwert von ≤ 30 in Nr. 9 eine sehr restriktive Ausgestaltung.

Die bilanzielle Deckung des gesamten Energiebedarfs bis 2035 aus EE erfordert massive Zubauraten der erneuerbaren Energien. Die Begrenzung des Nr. 9 verknüpft das Flächenpotential und kann das Ausbauziel gefährden. Die Nutzung entsprechender Potentialflächen würde durch die Vorzugsregelung in Nr. 9 zumindest erheblich erschwert, selbst wenn die jeweilige Gemeinde dies wünscht. Die zusätzliche Aufnahme in das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) würde diese falschen Anreize rechtlich noch stärken. Der Vorrang für Dach-PV darf in der Abwägung nicht dazu führen, dass Freiflächenprojekte abgelehnt oder erschwert werden.

Darüber hinaus ist eine Notwendigkeit der Begrenzung auf einen Bodenwert ≤ 30 nicht ersichtlich. Die Begrenzung soll sicherstellen, dass landwirtschaftliche Flächen auch zukünftig zur Sicherung der

Lebensmittelversorgung genutzt werden.³ Dem Nutzungskonflikt Landwirtschaft und Solar tragen jedoch bereits die Regelungen des § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1-8 ausreichend Rechnung, indem sie den vorrangigen Zubau auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorsehen.

Agri-PV ist eine weitere mögliche Lösung für diesen Zielkonflikt: Durch die Doppelnutzung können weiterhin Ernteerträge gesichert und gleichzeitig Strom erzeugt werden. Über eine Steigerung der Landnutzungseffizienz hinaus kann Agri-PV bei geeignetem technischem Design zu einem Anstieg der Resilienz und der landwirtschaftlichen Erträge führen.⁴ Daher ist eine Förderung dieser Doppelnutzung durch Anhebung bzw. Auflösung der Bodengrenze zu empfehlen.

Bei einer Verankerung im LEP sollten die Kategorien des Abs. 4 als Grundsätze formuliert werden, sodass Kommunen weiterhin nach eigenem Ermessen (unter Berücksichtigung dieser Grundsätze) über die Nutzung von Flächen entscheiden können.

Kombination der Flächenkategorien

Eine Fläche nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 (an und auf Linieninfrastruktur) kann zugleich eine Bodenpunktzahl >30 aufweisen und wäre dennoch für eine Solaranlage zulässig. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Systematik des § 10 Abs. 4 KIVG M-V sowie dem Sinn und Zweck der Regelung:

§ 10 Abs. 4 KIVG M-V ist als eine Aufzählung von alternativen Standorten konzipiert. Jede Nummer steht dabei selbständig für sich. Die Einschränkung des Bodenwerts ≤30 ist textlich nur an Nr. 9 gekoppelt und bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Um auch für Nr. 1 zu gelten, hätte die Grenze vor die Nummerierung gezogen werden müssen.

Die Unterscheidung zwischen Nr. 1 und 9 folgt zudem einer klaren raumordnerischen Logik. Die Korridore nach Nr. 1 sind bereits durch Immissionen vorbelastet (bspw. Lärm oder Abgase), weshalb der Naturschutz und Landwirtschaftswert in diesen Bereichen bereits gemindert ist. Bei Nr. 9 geht es hingegen um den Zugriff auf bisher "unbelastete" Flächen, weshalb auch nur hier die Eingrenzung durch den strikteren Bodenschutz Sinn ergibt.

Daher ist ein Solarpark auf einem >30er-Boden zulässig, *wenn* er im Korridor einer Linieninfrastruktur (Nr. 1) liegt, jedoch nicht auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Nr. 9).

Flächenpriorisierung vs. PV-Pflicht

§ 10 Abs. 3 stellt klar, dass Solaranlagen vorrangig auf Dach- und Gebäudeflächen sowie sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bundesrechtlich ist in § 4 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) als Ziel angelegt, dass der Zubau in gleicher Größenordnung im Verhältnis zu Freiflächenanlagen erfolgen soll.

Grundsätzlich erscheint es sachgerecht, den Ausbau der Photovoltaik wie im Gesetzentwurf vorgesehen zunächst vorrangig über Flächenpriorisierung und gezielte Anreize zu steuern. Allerdings ist das abweichende Dach- und Freiflächenpotenzial für Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen: Während der Bund ein 1:1 Verhältnis anstrebt, sehen Experten in Mecklenburg-Vorpommern eher ein

³ KIVG-MV-E, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5418, S. 65.

⁴ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISI, Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende. Ein Leitfaden für Deutschland, 2025, S. 6, abrufbar unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf>, zuletzt abgerufen am 26.02.2026.

Verhältnis von 1:3 als realistisch an.⁵ Es ist daher fraglich, inwieweit in der Praxis der Priorisierung des § 10 Abs. 3 KIVG M-V nachgekommen werden kann. Eine zusätzliche Anreizsetzung von Dach-PV könnte darüber hinaus beispielsweise durch eine Selbstbindungsklausel für Landesliegenschaften oder eine PV-Pflicht erreicht werden.

Eine PV-Pflicht könnte zunächst für öffentliche Gebäude gesetzlich verankert werden. Dazu enthält im Europarecht die EPBD (Gebäudeenergie-Richtlinie) in Art. 10 Vorgaben. Demnach müssen die Mitgliedstaaten zunächst eine PV-Pflicht für öffentliche Gebäude (Neubau und sukzessive auch für den Bestand) einführen. Diese Vorgaben müssen ins Bundesrecht umgesetzt werden. Insoweit bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung, es sei denn, der Geltungsbeginn soll vorverlegt werden. Anknüpfungspunkt dafür könnte im vorliegenden Entwurf etwa § 20 Abs. 1 sein.

Für den Neubau privater Gebäude kann aufgrund der Länderöffnungsklausel in § 9a Gebäudeenergiegesetz (GEG) eine weitergehende Regelung getroffen werden als auf Bundesebene. Die Einführung einer PV-Pflicht für solche Gebäude wäre also grundsätzlich auf Landesebene zulässig – solange der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht und keine bundesweite PV-Pflicht einführt (was nach den Vorgaben der EPBD bis 2030 zu erwarten ist) – und existiert bereits in vielen Ländern (z. B. in Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein).

Zu beachten wäre dabei, dass eine solche Pflicht verfassungskonform auszugestalten ist. PV-Pflichten werden als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz eingeordnet, da sie den legitimen Zweck verfolgen, die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien zu erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Pflicht für Neubauten verhältnismäßig ist. Sofern auch für Bestandsgebäude eine PV-Pflicht eingeführt werden sollte, wären aufgrund der Eingriffstiefe abgestufte Bestandsschutz- und Härtefallregelungen erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.⁶ Insofern haben sich andere Länder dazu entschieden, den wesentlichen Umbau eines bestehenden Daches als Anknüpfungspunkt für das Auslösen einer PV-Pflicht im Bestand zu normieren (vgl. z. B. § 6 Abs. 2 S. 2 Hamburgisches Klimaschutzgesetz, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Solargesetz Berlin).

Energiepolitische Schwerpunkte (§ 11)

Regelungssystematik und Zielrichtung

Es ist im Sinne einer politischen Leitwirkung zu begrüßen, dass § 11 Ziele für den Energiesektor konkretisiert. § 11 Abs. 1 listet allgemeine energiepolitische Schwerpunkte des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erreichung der Klimaziele auf, während § 11 Abs. 2 konkret das überragende öffentliche Interesse für die Errichtung und Betrieb für Anlagen zur Speicherung von erneuerbaren Energien einschließlich nachgelagerter Speichersysteme festlegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Verfahren erfolgt jedoch nach den entsprechenden bundesrechtlichen Verfahren (z.B. BImSch-Verfahren). Das gilt insbesondere für § 11 Abs. 2. Vor diesem Hintergrund ist die Regelungssystematik des § 11 wie folgt zu bewerten.

⁵ <https://www.lee-mv.de/media/uploads/webdocs/fag-netze-2023-10-17-vortrag-igj.pdf>, S. 18, zuletzt abgerufen am 26.02.2026.

⁶ Hoffmann/Eschweiler/Buchmüller/Wilms: QUARREE100 – Erkenntnisse und regulatorische Handlungsoptionen für die strombasierte Wärmeversorgung von Bestandsquartieren. Ergebnispapier in Zusammenarbeit des IKEM und der FH Westküste, S. 7.

Berücksichtigungsgebot

§ 11 Abs. 1 - 2 und § 2 sind im Zusammenhang als konkretisiertes Berücksichtigungsgebot zu lesen. Gemäß § 2 haben

„[d]ie Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß [...] § 11 Absatz 1 und 2 [...] zu berücksichtigen.“

Das Berücksichtigungsgebot des § 2 korrespondiert mit der Regelung des § 13 Abs. 1 S. 1 Klimaschutzgesetz (KSG) und enthält eine parallele Regelung für den Bereich der Landesgesetzgebung. Die Vorschrift zielt darauf ab, eine Regelungslücke zu schließen, indem Klimaschutzbelange auch in solchen Bereichen – einschließlich bundesrechtlich geregelter Materien – verbindlich berücksichtigt werden, in denen sie bislang nicht ausdrücklich als öffentliches Interesse normiert sind.⁷

Das Berücksichtigungsgebot ist dabei eine zentrale Vorschrift in der Ausgestaltung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.⁸ Im Ergebnis konkretisieren § 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 die in § 7 Abs. 1 normierte Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. § 7 Abs. 1 kommt bei sämtlichen Planungen und Entscheidungen zur Anwendung, soweit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben entsprechende Entscheidungsspielräume bestehen.⁹ Im bundesrechtlichen KSG ist § 13 systematisch konsequent im Abschnitt 5 über die „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ verankert. Eine gleichlaufende oder ähnliche Systematik wäre auch im Landesrecht sinnvoll, aber nicht zwingend.

Die landesrechtliche Verankerung des Berücksichtigungsgebotes ist insgesamt jedoch sachgerecht und zielführend. Das bundesgesetzliche Berücksichtigungsgebot wird als bedeutend für die Umsetzung der in § 1 KSG festgelegten Zwecksetzung des Gesetzes sowie den zur Erfüllung ausformulierten Ziele nach § 3 KSG angesehen¹⁰ und ermöglicht die Berücksichtigung von Klimaschutzziele im Rahmen von Verwaltungshandeln oftmals erst.¹¹ Es gilt umfassend für jede nicht gesetzgebundene Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, die klimarelevante Auswirkungen haben kann:¹² Sofern im Landesrecht Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume oder auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe bestehen, sind die in § 2 niedergelegten Ziele zu berücksichtigen. Gleichwohl ist dabei zu beachten, dass das Berücksichtigungsgebot Handlungsspielräume voraussetzt und keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume begründet.¹³

Gewichtung von Klimabelangen

Die konkrete Ausgestaltung bietet aus systematischen Gesichtspunkten jedoch Angriffsfläche. Dem Berücksichtigungsgebot kommt grundsätzlich kein besonderes Gewicht im Sinne eines

⁷ KIVG-MV-E, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5418, S. 55.

⁸ BVerwG, NVwZ 2022, 1549; Rn. 62; Kahl/Lorenzen/Gärditz, Umweltrecht, 2025, § 6 Rn. 73, 74.

⁹ KIVG-MV-E, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5418, S. 55.

¹⁰ Fellenberg/Guckelberger/Fellenberg, Klimaschutzrecht, § 13, 2022, Rn. 3.

¹¹ Hofmann/Heß/Klinski, BeckOK Klimarecht, 2025, § 13 Rn. 7.

¹² BVerwG, NVwZ 2022, 1549; Rn. 62; Schink, NuR 2021, 1.

¹³ BVerwG, NVwZ 2022, 1549; Rn. 62.

Optimierungsgebots zu.¹⁴ Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut *berücksichtigen*, der keine eigene Wertung enthält. Es hängt dann vom Einzelfall ab, mit welchem Gewicht die Klimaziele in den Abwägungsprozess einfließen.¹⁵ Daraus ergibt sich ein Widerspruch zu der Formulierung eines „*besonderen Interesses*“ an den in § 11 Abs. 1 genannten Maßnahmen. Auch wenn es keine generelle Gewichtungsvorgabe statuiert, öffnet das Berücksichtigungsgebot dennoch die Möglichkeit, den entsprechenden Zielen eine zunehmende Bedeutung beizumessen.¹⁶ Der Landesgesetzgeber trifft entsprechend eine solche Gewichtung der in § 11 Abs. 1 genannten Belange bereits auf Gesetzesebene. Das steht grundsätzlich in gesetzgeberischem Ermessen. Gleichwohl ist der Widerspruch auch gesetzesinhärent, da im Hinblick auf § 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und die Klimaschutzzpunkte mit ihrem jeweiligen Gewicht zu berücksichtigen sind, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen. Den Klimabelangen kommt nach Willen des Gesetzgebers im Entwurf gerade kein Vorrang zu.¹⁷ Die Gesetzesbegründung zu § 11 schweigt hierzu. Insofern wäre eine Klarstellung entweder in der Gesetzesbegründung oder im Gesetzeswortlaut angezeigt, um den sich abzeichnenden Widerspruch aufzulösen. Eine Abstufung der verschiedenen Aspekte in § 11 Abs. 1 darüber hinaus erscheint nicht sinnvoll, da eine entsprechende Wertung wie oben dargestellt sachgerechter im Einzelfall erfolgen kann.

Überragendes öffentliches Interesse

Ebenso wirft § 11 Abs. 2 systematische Fragen auf. Für das in § 11 Abs. 2 vorgesehene „überragende öffentliche Interesse“ dürfte aufgrund der parallelen Regelung in § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kaum ein eigenständiger Regelungsbereich verbleiben (Vorrang des Bundesrechts nach Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11). § 11 Abs. 2 bezieht sich konkret auf die

„Errichtung und de[n] Betrieb von Anlagen zur Speicherung von erneuerbaren Energien einschließlich nachgelagerter Speichersysteme unter Nutzung chemischer oder physikalischer Umwandlungsprozesse“.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit entsprechender Anlagen fällt jedoch in den Anwendungsbereich von Bundesrecht, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes.¹⁸ Im Bundesrecht ist das überragende öffentliche Interesse für Energiespeicheranlagen (§ 11c EnWG) ebenso geregelt wie für die Errichtung und den Betrieb von EE-Anlagen (§ 2 EEG), als auch Geothermieanlagen (§ 4 Geothermie-Beschleunigungsgesetz - GeoBG):

„Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

¹⁴ Wickel, Das Bundes-Klimaschutzgesetz und seine rechtlichen Auswirkungen, ZUR 2001, 332, 337.

¹⁵ Vgl. BVerwG, NVwZ, 2023, 1657, Rn. 40 m.w.N.

¹⁶ Vgl. Säcker/Appel/Koch/Ludwigs/Wickel, beck-online Grosskommentar, KSG § 13, 2024, Rn. 33.

¹⁷ KIVG-MV-E, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5418, S. 55.

¹⁸ So auch klarstellend KIVG-MV-E, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5418, S. 66.

Hieraus ergeben sich konkrete Folgen, insbesondere müssen alle staatlichen Stellen im Rahmen der Abwägung für die Zulassungsentscheidung die besondere Bedeutung solcher Anlagen berücksichtigen.¹⁹ Das ist systematisch abzugrenzen von dem Berücksichtigungsgebot aus § 2 (i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2), der eine allgemeinere Stoßrichtung verfolgt und (nur) die Berücksichtigung der genannten Ziele bei jeglichen Entscheidungen der öffentlichen Hand mit entsprechendem Spielraum erfordert. § 11 Abs. 2 nimmt hingegen direkten Einfluss auf die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Anlagenzulassung im Sinne einer vorrangigen Wertungspflicht. Insofern erscheint ein Verweis des § 2 auf den § 11 Abs. 2 widersprüchlich.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht eindeutig, aus welchen Gründen ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Speicheranlagen – und nicht auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder PtX-Anlagen – als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft werden, zumal auf Bundesebene eine gleichlaufende Wertung erfolgt. Vor diesem Hintergrund bleibt offen, weshalb Speicheranlagen in § 11 Abs. 2 eine hervorgehobene Stellung erhalten. Zwar dürfte diese Einordnung aufgrund der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben einen stark begrenzten Anwendungsbereich haben, aus Gründen der Rechtsicherheit sollte in der Gesetzesbegründung dennoch klargestellt werden, warum die Errichtung und der Betrieb von Speicheranlagen in § 11 Abs. 2 als im überragenden öffentlichen Interesse normiert wird (und andere Anlagen nicht).

Begriffsbestimmung

Energiespeicheranlagen werden in § 3 Nr. 36 EnWG als

„Anlagen in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder ihre anschließende Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt“,

definiert. Eine entsprechende Definition fehlt in § 3 Abs. 2, auch ein entsprechender Verweis auf das EnWG erfolgt in § 3 Abs. 1 nicht. Der konkrete Anwendungsbereich für § 11 Abs. 2 lässt entsprechend Interpretationsspielraum offen, der zu Rechtsunsicherheit führen kann. Darüber hinaus besteht eine Überschneidung zu § 11 Abs. 1 Nr. 6, der die Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien nennt. Hier sollten aus Klarstellungsgründen die Anwendungsbereiche klar voneinander abgegrenzt und eine Definition für die in § 11 Abs. 1 genannten Anlagen aufgenommen werden.

Falls keine Unterscheidung zwischen den in § 11 Abs. 1 aufgeführten Zielen und den in Abs. 2 genannten Anlagen erfolgen soll, könnte § 11 Abs. 2 auch gestrichen werden, da eine entsprechende Wertung bereits auf Bundesebene erfolgt ist und die Regelung, wie oben ausgeführt, systematische und definitorische Schwächen aufweist.

¹⁹ Greb/Boewe, BeckOK EEG 2023, 2025, § 2 Rn. 7.

Ressourcenschonendes Bauen (§ 12)

§ 12 des Entwurfs sieht vor, dass die Landesregierung Maßnahmen in Bezug auf Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen und klimaneutrale Sanierungen unterstützt. Somit wird die Landesregierung zum Ergreifen solcher – nicht weiter definierten – Maßnahmen verpflichtet. Aufgrund des geringen materiellen Regelungsgehalts der Vorschrift, wird es von den konkreten Maßnahmen der Landesregierung abhängen, in welchem Umfang Treibhausgasminderungen im Gebäudesektor eingespart werden können. Im Folgenden gehen wir auf verschiedene Optionen zur Ergänzung des Gesetzentwurfs sowie flankierende Maßnahmen ein.

Verpflichtende Nutzung von erneuerbarer Energie im Gebäudesektor

Denkbar wäre, den Entwurf bzw. Paragraphen, um eine Regelung zur verpflichtenden Nutzung von erneuerbarer Energie im Gebäudesektor zu ergänzen. Dies ist derzeit im Bereich der Nutzung erneuerbarer Wärme durch die Vorgaben im GEG (§§ 71 ff.; Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energie beim Einbau einer neuen Heizung, ab 2045 Pflicht zur Nutzung von 100 % erneuerbaren Energien) und Wärmeplanungsgesetz (WPG, §§ 29 ff.; Vorgaben für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen) bundesrechtlich geregelt. Auch hier gilt der Vorrang des Bundesrechts nach Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11. Energiewirtschaftliche Fragestellungen unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Die Energiewirtschaft umfasst die Gewinnung und Verteilung aller Energien und Energieträger, wozu auch die Sicherung der Energieversorgung und die Energieeinsparung gehören.²⁰ Ferner können Fragen der Einsparung fossiler Energien bzw. des Klimaschutzes ebenfalls unter die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG fallen. Die dort genannte Luftreinhaltung umfasst den Schutz vor und die Beseitigung von Verunreinigungen der Luft, also Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft.²¹ Sofern der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz wirksam Gebrauch gemacht hat, entfaltet sich für die Länder eine sog. Sperrwirkung. Neues Landesrecht kann in der Folge grundsätzlich nicht mehr entstehen.²²

Allerdings enthält § 9a GEG eine Länderöffnungsklausel: demnach können die Länder weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung u. a. Wärme aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden stellen. Diese müssen dann aber weitergehender als die oben genannten bestehenden Vorgaben im GEG sein. Zudem wäre denkbar, verbindliche Sanierungsquoten für öffentliche Gebäude einzuführen. Sofern diese Option gewählt wird, sollten sich diese an tatsächlichen Sanierungsplänen ausrichten und den Einsatz erneuerbarer Energie im Gebäude mindernd berücksichtigen. Ein Gebäude, das zu 100 % mit erneuerbarer Energie versorgt wird, sollte entsprechend nicht (prioritär) saniert werden müssen.

Wärmeplanung

Das Potenzial erneuerbarer Energieträger für die Wärmeversorgung ist räumlich stark unterschiedlich ausgeprägt und hängt maßgeblich von lokalen Gegebenheiten wie Siedlungsstruktur, vorhandener Infrastruktur und verfügbaren Energiequellen ab. Vor diesem Hintergrund ist eine fachlich fundierte

²⁰ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Sachstand WD 3 - 3000 - 038/23, S. 7 mwN.

²¹ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Sachstand WD 3 - 3000 - 038/23, S. 8 mwN.

²² Kment in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Rn. 11 f.

und systematisch durchgeführte kommunale Wärmeplanung von zentraler Bedeutung. Sie ermöglicht es, standortspezifische Potenziale zu identifizieren, geeignete Versorgungsoptionen zu clustern und langfristig tragfähige Transformationspfade für die kommunale Wärmeversorgung zu entwickeln.

Die kommunale Wärmeplanung stellt dabei eine wesentliche Investitions- und Entscheidungsgrundlage dar und schafft Planungssicherheit sowohl für kommunale Akteure als auch für Bürgerinnen und Bürger. Zugleich ist sie mit hohen fachlichen und organisatorischen Anforderungen verbunden. Viele Kommunen verfügen weder über die notwendige Expertise noch über ausreichende personelle Ressourcen, um entsprechende Planungen eigenständig durchzuführen. Um eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Wärmeplanung zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, den Kommunen gezielt fachliche Unterstützung sowie ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen. Entsprechende Förder- und Unterstützungsstrukturen sollten im Landeshaushalt verankert werden.

Ländlicher Raum

Für den ländlichen Raum ist im Rahmen der Wärmeplanung ein technologieoffener Ansatz besonders wichtig. Durch einen sachgerechten Mix zulässiger Versorgungsoptionen kann sichergestellt werden, dass ländliche Gemeinden nicht vom Transformationsprozess der Wärmeversorgung abgehängt werden. In Regionen mit geringer Siedlungsdichte oder stark zersplitterten Siedlungsstrukturen können leitungsgebundene Wärmenetze aus technischen und ökonomischen Gründen nur eingeschränkt sinnvoll sein. In solchen Fällen können dezentrale Lösungen, etwa auf Basis von Biogas oder anderen erneuerbaren Energieträgern, eine tragfähige Alternative darstellen. Voraussetzung hierfür ist eine verlässliche und langfristige Verfügbarkeit entsprechender Energieträger, die durch geeignete landespolitische Rahmenbedingungen abgesichert werden sollten.

Gleichzeitig bietet § 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang an Wärmenetze vorzusehen, um den Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung wirtschaftlich abzusichern. Dieses Instrument ist jedoch nur dort sachgerecht, wo die kommunale Wärmeplanung entsprechende Gebiete als geeignet identifiziert. Eine pauschale Anwendung erscheint insbesondere im ländlichen Raum nicht zielführend. Vielmehr sollte der Anschluss- und Benutzungszwang gezielt und differenziert eingesetzt werden, um die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen zu unterstützen, ohne ungeeignete Strukturen zu belasten.

Verbindliche Vorgaben für Gebäude

Verbindliche technische Vorgaben für neue Gebäude erscheinen für den Gesetzentwurf grundsätzlich nicht erforderlich, solange bestehende Anreizsysteme für Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz wirksam sind und der Ausbau erneuerbarer Energien planmäßig voranschreitet.

Dennoch kann die öffentliche Hand über ihre Vorbildfunktion gemäß § 4 GEG Impulse für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands setzen. Die öffentliche Verwaltung sollte zunächst selbst Standards übererfüllen, indem öffentliche Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen sowie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausgestattet werden (siehe hierzu die Diskussion zu einer PV-Pflicht für öffentliche oder private Gebäude oben). Eine konsequente Vorbildrolle kann die Wirkung freiwilliger Investitionen verstärken und zugleich Planungssicherheit für Investoren und Betreiber schaffen, ohne dass eine generelle Pflicht gesetzlich verankert werden muss.

Mieterstrom- und Quartiersenergiekonzepte

Für Mieterstrommodelle sieht das Bundesrecht in § 21 Abs. 3 EEG i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG die Zahlung eines Mieterstromzuschlags vor, wodurch diese Modelle bereits gefördert werden. Modelle der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG) oder des Energy Sharing (§ 42c EnWG) innerhalb eines Quartiers werden derzeit hingegen nicht finanziell unterstützt. Diese Konzepte bieten jedoch den Vorteil, dass der PV-Anlagen-Betreiber den erzeugten Strom direkt innerhalb des Gebäudes oder Quartiers weitergibt, ohne selbst zum Reststromlieferanten zu werden. Damit sind sie mit einem geringeren administrativen Aufwand verbunden als klassische Mieterstrommodelle und können zur Effizienzsteigerung der lokalen Energieversorgung beitragen.

Eine gezielte Förderung solcher Quartiers- und Gemeinschaftsmodelle würde deren Attraktivität deutlich erhöhen und die Umsetzung dezentraler Energiesysteme erleichtern. Eine gesetzliche Verpflichtung zu diesen Modellen wäre jedoch vor dem europarechtlich verankerten Grundsatz der freien Lieferantenwahl problematisch und daher nur begrenzt sinnvoll. Stattdessen sollten politische Maßnahmen auf Landesebene auf Anreize und Unterstützung setzen, um die praktische Umsetzung ohne rechtliche Konflikte zu fördern.

Beschleunigung von Planung und Genehmigung

Allgemein

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Speicherlösungen ist ohne Absenkung der Umwelt- und Beteiligungsstandards vor allem durch eine effizientere Ausgestaltung der bestehenden Verfahren möglich. Zentrale Ansätze sind die Digitalisierung der Abläufe und die Sicherung des rechtlichen Bestands bereits erreichter Verfahrensschritte, um Wiederholungen oder nachträgliche Rückabwicklungen zu vermeiden. Ergänzend trägt eine frühzeitige und verbindliche Raum- und Flächenplanung, insbesondere durch die Ausweisung geeigneter Vorranggebiete, dazu bei, Raumnutzungskonflikte auf einer übergeordneten Ebene frühzeitig aufzulösen. Eine früh einsetzende und gut strukturierte Bürgerbeteiligung kann zudem potenziellen Verzögerungen durch Einwendungen oder Klagen vorbeugen. Ebenso notwendig ist der Ausbau personeller und fachlicher Kapazitäten in den beteiligten Behörden, um die steigende Zahl komplexer Verfahren mit neuen fachlichen Herausforderungen effizient bearbeiten zu können. Darüber hinaus bieten Genehmigungsfiktionen die Möglichkeit, Verfahren zeitlich zu stabilisieren.

Schließlich kann auch die Einstufung weiterer Vorhaben (siehe oben) als im überragenden öffentlichen Interesse stehend zur Beschleunigung beitragen. Dabei ist jedoch eine sorgfältige Abwägung erforderlich, um keine ungewollten Vorrangwirkungen zulasten des Natur- und Umweltschutzes entstehen zu lassen.

Wasserstofftechnologien und Speicherlösungen

Die Beschleunigung der Integration von Wasserstofftechnologien und Speicherlösungen braucht Planungs- und Investitionssicherheit durch einen klaren und konsistenten Rechtsrahmen. Gerade der Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur muss bundesweit (und international) eingebettet werden und insofern ist hier eine enge Abstimmung mit bundes- und europarechtlichen Vorgaben essenziell. Bestehende Ansätze zur Schaffung einer verlässlichen Wasserstoffinfrastruktur wie das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, das wichtige Instrumente der Verfahrensstraffung und Beschleunigung für

Wasserstoffinfrastruktur enthält, müssen zeitnah umgesetzt werden.²³ Wichtig ist darüber hinaus die rasche Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffpakets in nationales Recht, um Rechtssicherheit mit Blick auf die Regulierung der leitungsgebundenen Versorgung mit Wasserstoff zu schaffen.

Auf Landesebene sind insbesondere Investitionsanreize und übersichtliche Fördermechanismen essenziell, um die Anschubfinanzierungslücke zu überbrücken. Diese sollten ergänzend und komplementär zum Förderregime auf Bundesebene sein. Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich bereits an der Finanzierung mehrerer groß angelegter Wasserstoffinfrastruktur- und Produktionsprojekten²⁴, wie etwa bei großen IPCEI-Projekten, die vom Land kofinanziert werden. Insbesondere im Produktions- und Endnutzungsbereich können auf Landesebene eigenständig gezielte Anreize gesetzt werden, beispielsweise durch Investitionszuschüsse und Bürgschaften. Förderprogramme für Elektrolyseure insbesondere in Kombination mit Wind und Solar sind ebenfalls auf Landesebene sinnvoll angesiedelt.

Über bereits erwähnte Umwelt- und Klimakriterien kann im vorgegebenen wettbewerbs-, beihilfe- und vergaberechtlichen Rahmen die öffentliche Beschaffung von grünem Wasserstoff aus Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls priorisiert werden, um eine Abnahme für erste Projekte zu gewährleisten.

Aufgrund der vorteilhaften Lage Mecklenburg-Vorpommerns mit mehreren internationalen Seehäfen, wird das Land insbesondere beim Import von Wasserstoff eine zentrale Rolle einnehmen. Insofern sollte hierauf ein Fokus gelegt werden, um die Potentiale zu nutzen. Landesrechtliche Planungen sollten insbesondere bei der Etablierung von Speicherlösungen langfristige Potenziale bei Wasserstofftransportflüssen berücksichtigen. Konkret sind die Ausweisung von Standorten, insbesondere für PtX-Projekte und kombinierte Vorhaben, im Sinne einer Planungssicherheit sinnvoll. Genehmigungsleitfäden und die Schulung von Fachpersonal zum Aufbau von Expertise im Wasserstoffbereich können Genehmigungsentscheidungen deutlich beschleunigen und rechtssicherer machen.

Akzeptanz und Beteiligung

Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende hängt nicht nur von technologischen und regulatorischen Maßnahmen ab, sondern auch maßgeblich von der gesellschaftlichen Akzeptanz. Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass Widerstände häufig nicht aus einer grundsätzlichen Ablehnung erneuerbarer Energien resultieren, sondern aus wahrgenommenen Belastungen einzelner Regionen, unzureichender Beteiligung an den wirtschaftlichen Erträgen sowie mangelnder Transparenz bei Standortentscheidungen.

Vor diesem Hintergrund könnte der Gesetzentwurf einen stärkeren rechtlichen Rahmen für die verbindliche Einbindung der Kommunen und betroffener Bürgerinnen und Bürger vorsehen. Dies könnte etwa durch standardisierte Beteiligungsmodelle oder klar definierte finanzielle Ausgleichsmechanismen erfolgen, die sicherstellen, dass lokale Akteure direkt von Projekten der erneuerbaren Energien und Netzinfrastruktur profitieren.

²³ Ein entsprechender Referentenentwurf wurde im November 25 vorgelegt. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Sommer 26 anvisiert. Mit Blick auf notwendige H₂-Speicherinfrastruktur besteht jedoch rechtlicher Nachsteuerungsbedarf.

²⁴ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Presse/?id=202977&processor=processor.sa.pressemitteilung>, zuletzt abgerufen am 23.02.2026.

Darüber hinaus ist die gesetzliche Absicherung transparenter, frühzeitiger und ergebnisoffener Beteiligungsverfahren sinnvoll. Dazu gehört insbesondere die nachvollziehbare Darstellung von Standortalternativen und Optionen für Netzanbindungen, um Planungsentscheidungen verständlich zu machen und potenzielle Konfliktfelder bereits im Vorfeld zu adressieren.

Ergänzend könnte ein landesweiter Ausgleichsmechanismus für besonders belastete Regionen eingeführt werden, um eine einseitige Konzentration von Lasten zu vermeiden und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung sichtbar zu machen. Solche Maßnahmen tragen nicht nur zur Akzeptanzsteigerung bei, sondern stärken auch die gesellschaftliche Legitimation der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt.

Ansprechpersonen

Simon Großmann (Wissenschaftlicher Referent, Fachbereich Energierecht)
simon.grossmann@ikem.de

Philine Wedell (Geschäftsführerin)
philine.wedell@ikem.de

Diese Stellungnahme entstand unter Mitarbeit von Jana Eschweiler, Simon Großmann, Dennis Nill, Leony Ohle, Henrike Schröder, Philine Wedell und Yannick Würkert.



**Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.**

Alte Jakobstraße 85-86
10179 Berlin

+49 (0)30 408 1870 10
info@ikem.de

www.ikem.de